

Verhältnis der berichteten Tatsachen, während in den beiden Teilen der Gelnhäuser Narratio, so wie Schambach sie auffaßt, die beiden Rechtsverfahren in strengem Parallelismus nebeneinander stehen. Diesen Tatbestand bringt der von ihm angenommene inadäquate, einen Neben- und einen Hauptsatz koordinierende syntaktische Aufbau nur recht ungeschickt zum Ausdruck; und durch den mit dem Indikativ des Hauptsatzes kontrastierenden Konjunktiv des Nebensatzes wird der Mißklang wohl noch mehr verstärkt.

Auch die These der Zweisäufigkeit steht also keineswegs auf festen Füßen. Trotzdem hat sie - *faute de mieux*, da die Annahme der Einsäufigkeit noch weniger zum Ziele zu führen schien - einigen Anklang gefunden, und gerade in der Forschung der letzten Zeit¹⁾; man hat dabei auch die das unverwertbare *quia* ersetzende *trina*-Konjektur notgedrungen mit in Kauf genommen.²⁾ Das Unbehagen, daß diese paläographisch bedenklich und sachlich gewaltsam ist, blieb freilich als „Rest zu tragen peinlich“ übrig. So gelangte nun Ganahl zu dem neuen Vorschlag, statt der beiden Worte *quia citatione* vielmehr ein einziges, *sollicitatione*, zu lesen, ein Wort, das als Synonym zu dem vorhergehenden *querimonia* zu verstehen wäre.³⁾ Unleugbar, daß dieser Gedanke mit seiner verblüffenden Einfachheit auf den ersten Blick fast durchschlagend wirkt und glänzend geeignet scheint, den hartnäckigen Streit um den Satzbau der Narratio im Sinne der Zweisäufigkeit endgültig zu entscheiden. Es fragt sich, ob er auch bei näherer Prüfung gegen alle Einwände Stich hält.

Eine sachliche Schwierigkeit hat schon Mitteis angedeutet.⁴⁾ Die Unterscheidung einer *principum querimonia* und einer *nobilium sollicitacio* ist sprachlich gewiß ohne jeden Anstand. Nur paßt eine solche pleonastische Ausdrucksweise recht schlecht in den sonst gerade durch wortsparende Prägnanz ausgezeichneten Urkundenstil dieses Diploms und seines Diktators und überhaupt auch nur dann, wenn es bei dem geschilderten Vorgang darum ging, daß die Fürsten sich beklagt haben. Sollte die *querimonia* aber geradezu die formale Anklage bedeuten wie es wahr-

¹⁾ Vgl. Erben S. 409 ff.; Mitteis S. 55 f.

²⁾ So Erben S. 400 ff. und, ihm folgend, Mitteis S. 58.

³⁾ Ganahl S. 290 ff.

⁴⁾ Mitteis in *Zs. d. Sav.-Stift. f. RG.* 61, Germ. Abt. S. 364.